

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Bornholt (Dienstanweisung)



Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 09.09.2014 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung für die Gemeinde Bornholt beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Gemeinde Bornholt.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie Bauleistungen der Gemeinde Bornholt.
- (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 2. Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
 3. Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstands sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)
 4. Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs - GRfW
 5. Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)
 6. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C
 7. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B
 8. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)
 9. Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich
 10. Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB)
 11. Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ (Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.)
- (4) Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2a Vergabeart (Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich

1. **bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte**
 - 1.1 bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 3 und § 9 SHVgVO,
 - 1.2 bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO,
 - 1.3 bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A

2. **bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes**
 - 2.1 bei **Bauleistungen** nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOB/A
 - 2.2 bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOL/A
 - 2.3 bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOL/A
 - 2.4 bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand deren Lösung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 der VOF

§ 2 b Vergabeart (Vergabeverfahren)

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. **Bei Bauleistungen nach der VOB**

im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- | | | |
|-------|---------------------------------------|--|
| 1.1 | Öffentliche Ausschreibung | (§ 3 Abs. 2 VOB/A) |
| 1.2 | Beschränkte Ausschreibung | |
| 1.2.1 | Nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb | (§ 3 Abs. 4 VOB/A) |
| 1.2.2 | Ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb | (§ 3 Abs. 3 VOB/A in Verbindung mit § 3 und § 9 Abs. 1 Ziffer 3 SHVgVO) |
| 1.3 | Freihändige Vergabe | (§ 3 Abs. 5 VOB/A in Verbindung mit § 3 und § 9 Abs. 1 Ziffer 4 SHVgVO). |

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen** im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 21 des Abschnittes 1 der VOB/A sinngemäß anzuwenden (§ 22 VOB/A).

im Bereich ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- | | | |
|-----|--------------------------------|---|
| 1.4 | Offenes Verfahren | öffentliche Ausschreibung
§ 3 EG Abs. 1 Ziffer 1. und Abs. 2 VOB/A |
| 1.5 | Nicht offenes Verfahren | beschränkte Ausschreibung mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb
§ 3 EG Abs. 1 Ziffer 2 VOB/A |
| 1.6 | Verhandlungsverfahren | Verhandlungsverfahren mit und ohne öffentliche Bekanntmachung
§ 3 EG Abs. 1 Ziffer 3 VOB/A |
| 1.7 | Wettbewerblicher Dialog | als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Wettbewerblichen Dialog
§ 3 EG Abs. 1 Ziffer 4 VOB/A |

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen** ab dem EU-Schwellenwert ist § 22 EG VOB/A anzuwenden.

2. **Bei Lieferungen und Dienstleistungen nach der VOL**

im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- | | | |
|-------|---------------------------------------|---|
| 2.1 | Öffentliche Ausschreibung | (§ 3 Abs. 2 VOL/A) |
| 2.2 | Beschränkte Ausschreibung | |
| 2.2.1 | Nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb | Der Regelfall gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A (§ 3 Abs. 3 VOL/A) |

- 2.2.2 Ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOL/A in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Ziffer 1 SHVgVO)
- 2.3 **Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb** (§ 3 Abs. 5 VOL/A in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Ziffer 2 SHVgVO).

im Bereich ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- 2.4 **Öffentliche Ausschreibung** entspricht der öffentlichen Ausschreibung (§ 3 EG Abs.1 VOL/A)
- 2.5 **Nicht offenes Verfahren** entspricht der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs. 2 VOL/A)
- 2.6 **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (§ 3 EG Abs.3 VOL/A)
- ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs.4 VOL/A)
- 2.6 **Wettbewerblicher Dialog** als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 3 EG Abs. 7 VOL/A genannten Voraussetzungen
- 2.7 **Auslobungen (Wettbewerbe)** nach dem in § 3 EG Abs. 8 VOL/A beschriebenen Verfahren

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 4 und § 4 EG VOL/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF

ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- 3.1 **Verhandlungsverfahren** mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme -Teilnahmewettbewerb- (§ 3 Abs. 1 VOF)
- 3.2 ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOF)

§ 3 Wertgrenzen/Vergabebestimmungen

(1) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten gemäß § 3 Absätze 3 und 5 (zweiter Satz) unter Berücksichtigung der §§ 3, 5 und 9 SHVgVO

<u>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</u>			
a) Freihändige Vergabe			
- ohne Preisumfrage		bis	2.000,00 €
- nach Preisumfrage	ab	bis	99.999,99 €
b) Beschränkte Ausschreibung			
ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb	ab	bis	999.999,99 €
c) Öffentliche Ausschreibung	ab	bis	5.185.999,99 €
d) EU-weite Ausschreibung		ab	5.186.000,00 €
ab Erreichen bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Artikel 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013			

(2) Für **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 und § 9 SHVgVO i. V. m. § 2 VgV folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe				
- ohne Preisumfrage			bis	500,00 €
- nach Preisumfrage	ab	500,01 €	bis	99.999,99 €
b) Beschränkte Ausschreibung	ab	500,01 €	bis	99.999,99 €
c) Öffentliche Ausschreibung	ab	100.000,00 €	bis	206.999,99 €
d) EU-weite Ausschreibung			ab	207.000,00 €
bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Artikel 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013				

(3) Für **freiberufliche Leistungen nach der VOF** gelten folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

Verhandlungsverfahren

mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei Erreichung
des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der
EU-Verordnung Nr. 1336/2013

ab 207.000,00 €

(4) Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** maßgebend.

(5) Eine Preisumfrage gem. Abs. 1 a) und Abs. 2 a) ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen. Die Gründe hierfür und die beteiligten Bewerber sind aktenkundig zu machen.

(6) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

(7) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

Bei der Schätzung von Auftragswerten ist § 3 (VgV) ober und unterhalb der Schwellenwerte zu beachten (§ 5 SHVgVO).

(8) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

(9) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.

(10) **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.**

(11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt** werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Gemeindegebietes haben, regelmäßig mit aufgefördert werden.

Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen - auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen. (siehe auch § 5 und § 5 a VOB/A, § 2 Abs. 2 und § 2 EG Abs. 2 VOL/A sowie § 3 Abs. 8 TTG).

Die **Mindestanzahl der Bewerber**, die an einer Ausschreibung beteiligt werden sollen ergibt sich aus der Vergabeart (§§ 3 Abs. 1 und § 3 EG Abs. 5 VOL/A sowie §§ 6 und 6 EG Abs. 2 VOB).

(12) **Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren.** Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält (§§ 20 und 20 EG VOB/A, §§ 20 und 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF).

(13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei freihändigen Vergaben ab 10.000 € sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden. Für Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) können die Vordrucke aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises Pinneberg (nachfolgend „VOL-Vergabehandbuch“ genannt) als Muster verwendet werden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

(1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.

(2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.

(3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.

§ 5

Vergabebekanntmachungen

(1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und Bekanntmachungen über öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und /oder Internetportale).

(2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollen Bekanntmachungstextes im Internet aus.

(3) Bei EU-weiten Ausschreibungen sind die über www.simap.europa.eu abrufbaren Standardformulare gemäß EU-Richtlinie 2004/18/EG zu verwenden.

EU-Bekanntmachungen sind unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2.rue Mercier, L-2985 Luxemburg zuzusenden. Die Bekanntmachung ist dabei im Regelfall auf elektronischem Weg über enotices der Seite www.simap.europa.eu zu übermitteln.

Der Tag der Absendung ist nach § 15 EG Abs. 2 VOL/A, § 12 EG Abs. 2 Ziffer 3 VOB/A bzw. § 9 Abs. 3 VOF zu dokumentieren.

(4) In allen Bekanntmachungen (innerstaatlich und EU-weit) ist auf die erforderliche Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TTG hinzuweisen (§ 8 TTG).

§ 6

Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

(1) Gemäß § 4 Abs.1 TTG ist für **alle** Aufträge bis 15.000 € netto, deren Leistungserbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20.04.2009 in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, von den Bietern **bei Angebotsabgabe** eine schriftliche Erklärung entsprechend Vordruck EV 6 b) VOL-Vergabehandbuch vorzulegen (Liste der Gewerke gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz siehe z.B. http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Meldungen-bei-Entsendung/meldungen-bei-entsendung_node.html oder http://www.boeckler.de/pdf/ta_mindestloehne_aentg.pdf). Für **alle** öffentlichen Aufträge ab 15.000 € netto ist von den Bietern gemäß § 4 TTG **bei Angebotsabgabe** eine schriftliche Erklärung entsprechend Vordruck EV 6 a) VOL-Vergabehandbuch gemäß § 4 TTG vorzulegen.

Fehlt eine Verpflichtungserklärung gemäß § 4 bei Angebotsabgabe und wird sie nicht spätestens innerhalb einer angemessenen, vom öffentlichen Auftraggeber kalendermäßig zu bestimmenden Frist vom Bieter vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen (§ 8 Abs. 2 TTG).

(2) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** sowie Gesetzestreue zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils nach pflichtgemäßen Ermessen aus den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/ Bieter **zusätzlich zu den Bestimmungen des § 4 TTG** im Rahmen von §§ 6 und 6 EG VOB/A bzw. §§ 6 und 7 EG VOL/A sowie § 5 VOF zu erbringen haben.

Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen, die **zusätzlich zu den Erklärungspflichten des § 4 TTG erforderlich sind**, ist möglichst in der Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. **Dies gilt auch für die Eignungsnachweise gemäß § 7 TTG.** Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sechs Kalendertagen mit Hinweis auf § 16 Abs. 1 Ziffer 3 VOB/A zu erfolgen. Bei VOL-Vergaben kann die Frist nach § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 EG Abs. 2 VOL/A selbst bestimmt werden.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.

(3) Aufträge im Wert von über **10.000,00 Euro** sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die **schriftliche Erklärungen** des Inhaltes abgeben, dass sie

- a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen,
- b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und
- c) in den letzten 2 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
 - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder
 - gem. § 16 Abs. 1 mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 € belegt worden sind.

Aufträge im Wert ab 25.000,00 € sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die schriftlich erklären, dass sie nicht mit einer Geldbuße von mindestens 1.000,00 € gemäß § 16 Abs. 1 und 2 TTG belegt worden sind. und dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 13 Abs. 1 TTG nicht vorliegen.

Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird.

Es ist daher sinnvoll, bereits bei formlosen Preisumfragen ab 10.000,00 € netto den Angebotsvor-

druck des jeweiligen Handbuchs zu verwenden, da die Erklärungen dieses Absatzes mit der Angebotsunterschrift abgegeben werden.

(4) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000,00 € netto und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,00 € ist vor der Vergabeentscheidung bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbes zu Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen (§7 GRfW).

Die Internetseite der registerführenden zentralen Informationsstelle lautet:

www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/RegisterWettbewerb/fairer_wettbewerb_node.html

Bei Vergaben mit einem Auftragsvolumen ab 25.000,00 € ist der Auftraggeber gemäß § 16 Absatz 5 TTG verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für die Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften einen **Gewerbezentralregisterauszug** nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

(5) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 16 und § 19 EG VOL/A bzw. § 16 und §16 EG VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits **vor** Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 2 VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter www.pq-verein.de) nachweist. Näheres über das Verfahren ist in den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen. Bei VOL-Vergaben entfällt die spezielle Eignungsprüfung nach § 6 Abs. 4 und

§ 7 EG VOL/A, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifizierungs-Datenbank (www.pq-vol.de) der Auftrags- und Beratungsstellen sowie IHK und HWK (www.abst-sh.de) registriert ist.

(6) Bei allen Beschaffungen von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen oder wenn diese wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung oder eines Bauauftrages sind, sind Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz gemäß § 17 TTG zu berücksichtigen.

Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000,00 € netto ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind (§ 18 TTG). Diese Hinwirkung wird erreicht durch eine zu dokumentierende Prüfung, ob die zu beschaffende Leistung sensible Waren enthalten kann (§ 6 SHVgVO). Ein Prüfschema ist im VOL-Vergabehandbuch (siehe Vordruck EV 01 a) enthalten. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass bei der Vergabe sensible Waren betroffen sein können, ist von den Bietern eine entsprechende zusätzliche Erklärung abzugeben (siehe Vordruck EV7 VOL-Vergabehandbuch).

Die Gemeinde Bornholt kann außerdem beschließen, fair gehandelte Waren zu beschaffen (§ 7 SHVgVO).

(7) Alle **Erklärungspflichten, also auch die Erklärungspflichten zusätzlich zum TTG**, gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist.
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
- bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen

gen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen.

- den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragsnehmer und Kreis vereinbart.

(8) Für den Fall der Abgabe **unrichtiger Erklärungen** nach den Absätzen 1,2,3 sowie 6 und 7 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten (siehe auch § 12 Abs. 2 TTG). Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben, **in der Regel für drei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für die Gemeinde auszuschließen (siehe auch § 13 TTG). Für jeden **schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen** aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG (siehe Absatz 1) ist eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, deren Höhe **1 v.H.** bei mehreren Verstößen **bis zu 5 v.H. des Auftragswertes** betragen soll. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung dieser Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass der **Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird**, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste (§ 12 Abs. 1 TTG).

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist – wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von **bis zu 5 v.H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

Die Vertragsstrafen dürfen insgesamt jedoch nicht 5 v.H. des Auftragswertes oder der Abrechnungssumme überschreiten.

§ 7

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

(1) **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden wird, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.

(2) **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.

(3) In den Verträgen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen. Vertragsregelungen zum TTG sind als zusätzliche Vertragsbedingungen in Vordruck EV 9 des VOL-Vergabehandbuches enthalten.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu berücksichtigen. Bei der Ausschreibung von IT-Leistungen ist möglichst die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB) des Beschaffungsamtes im Bundesinnenministerium (siehe auch Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik www.cio.bund.de) zu verwenden.

(4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 10.000,-- € netto entfallen kann.

(5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter „Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 100.000,00 € übersteigt.

Die Formblätter Nr. 221 oder 222 (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.

Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Aus-

schreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme netto 200.000,00 € sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben. Unterhalb der Wertgrenze von netto 100.000,00 € sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen**. In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

(6) **Bei der Wertung von unangemessen niedrigen Angeboten ist § 10 TTG zu beachten.**

(7) Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu nennen.

(8) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den Verdingungsunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

§ 8

Korruptionsprävention

Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren durch organisatorische Maßnahmen eine **unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote im Sinne des § 3 Abs. 4 TTG** sicherzustellen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21)

Die rechnerische Prüfung gemäß § 126 Abs.3 VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil der Dokumentation.

Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.

§ 9

Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 10

Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

(1) Bei jeder Ausschreibung sind für jedes Gewerk in den Angebotsunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags- und Bindefrist** vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.

(2) Beim Fachbereich I wird eine zentrale Sammelstelle für eingehende Angebote nach der VOB und der VOL eingerichtet.

(3) Der jeweilige Fachbereich bereitet die Ausschreibung vor. Für die Rücksendung von Angeboten bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen sind die Anbieter darauf hinzuweisen,

dass sie die von den Fachbereichen vorbereiteten Rückumschläge oder Aufkleber verwenden sollen. Diese müssen mindestens Angaben über die Art der Ausschreibung und die Art der Beschaffung bzw. des Vorhabens enthalten, bei Ausschreibungen nach der VOB darüber hinaus Ort, Raum, Tag und Zeitpunkt der Eröffnung. Bei VOL- Ausschreibungen ist das Enddatum der Angebotsfrist anzugeben.

(4) Der jeweilige Fachbereich bzw. ein beauftragtes Ingenieurbüro bereitet ein Submissionsprotokoll entsprechend VHB- EFB-Verd. vor, in dem die zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderten Firmen angegeben werden, und leitet dies dem Verhandlungsleiter zu.

(5) Die eingehenden Angebote werden von der Posteingangsstelle, die von dem Fachbereich zu unterrichten ist, mit dem Eingangsstempel und bei Angeboten nach der VOB zusätzlich mit der Uhrzeit versehen und der Sammelstelle zugeleitet. Evtl. bei dem Fachbereich eingehende Angebote sind unverzüglich der Sammelstelle zu übergeben.

Die Sammelstelle vergibt die sich aus dem Eingang der Angebote ergebende laufende Nummer. Dies geschieht auch in den Fällen, in denen Angebote direkt bei der Sammelstelle eingehen sollten. In diesen Ausnahmefällen notiert die Sammelstelle anstelle der Posteingangsstelle das jeweilige Eingangsdatum und ggf. die Uhrzeit auf dem Umschlag. Die bei der Sammelstelle unter Verschluss gehaltenen Angebote sind dem Verhandlungsleiter frühesten 1 Stunde vor Angebotseröffnung zu übergeben.

(6) Die Fachbereiche stimmen die Eröffnungstermine rechtzeitig mit dem Verhandlungsleiter ab.

(7) Die Eröffnungstermine sind von Mitarbeitern wahrzunehmen, die nicht an der Vorbereitung der Ausschreibung beteiligt waren und nicht in den Entscheidungsprozess über die Vergabe einbezogen sind. Für die Protokollführung werden einheitliche Vordrucke gem. VHB-EFB-Verd. verwendet.

(8) Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem Stanzgerät zu kennzeichnen und vor Übergabe an die Fachbereiche mit einem Datumsstempel zu versehen, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Danach werden die gesamten Unterlagen dem jeweiligen Fachbereich übergeben.

(9) Weitergehende Aufgaben wie

- Wertung der Angebote
- Aufstellung eines Preisspiegels
- Entscheidung über den Zuschlag
- Vorbereitung der schriftlichen Vergabe (Vergabevermerk)

werden von dem jeweiligen Fachbereich erledigt.

Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält (§§ 20 und 20 EG VOB/A, §§ 20 und 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF). Dies gilt auch für das Ergebnis von Preisumfragen nach § 3 Abs. 1a) dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung.

(10) Im VOB-Bereich können anwesende Bieterinnen und Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mit unterzeichnen.

(11) **Die Öffnung von Angeboten nach der VOL ist nicht öffentlich.**

§ 11

Informationspflichten, Transparenz

(1) In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren (§101a Abs.1 GWB). Dies gilt auch für Bewerber, die keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung erhalten haben, bevor die Mitteilung über die Zuschlagserteilung an die betroffenen Bieter gegangen ist.

Ein Vertrag darf erst **15 Kalendertage** nach Absendung der Information geschlossen werden. Die Frist kann durch Übermittlung der Information per FAX oder auf elektronischem Weg auf zehn Kalendertage verkürzt werden.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

(2) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000 € und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren.

Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren. Der Informationsumfang dieser Vergabebenachrichtigungen ergibt sich aus § 9 Abs.2 SHVgVO.

(3) Die Verwaltung muss laufend auf der amtseigenen Homepage über **beabsichtigte** beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € netto informieren. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 19 Abs. 5 VOB/A

§ 12

Entscheidung über Auftragsvergaben

(1) Über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgesetzten Wertgrenzen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Über die Vergabe aller anderen Aufträge entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 13

Formvorschriften

(1) **Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.**

(2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag mit Hilfe des **Kleinauftragsformulars** erteilt werden. Allerdings sind ggf. die Erklärungspflichten nach dem TTG für Leistungen, die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterfallen zu beachten.

(3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(4) Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorschriften der Gemeindeordnung über Interessenwidrigkeit (§ 29) und die **Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen** (§ 51) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde zu beachten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 15.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie vom 27.11.2007 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft. Vergabeverfahren, die vor dem 15.09.2014 begonnen wurden, werden nach der bisherigen Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie zu Ende geführt.

Bornholt, den 11.09.2014

gez.

Thorsten Martens
(Bürgermeister)